

94.024

**Botschaft  
über die Genehmigung der Protokolle 9 und 10  
zur Europäischen Menschenrechtskonvention  
(Europäische Übereinkommen Nr. 140 und 146)**

vom 23. Februar 1994

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe zu zwei Bundesbeschlüssen betreffend die Ratifikation von zwei Protokollen zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) mit dem Antrag auf Zustimmung.

Es handelt sich um

- das 9. Zusatzprotokoll über die Anerkennung des Rechts des Individualbeschwerdeführers, eine von der Kommission für zulässig erklärte Beschwerde dem Gerichtshof vorzulegen (Europäisches Übereinkommen Nr. 140) und
- das 10. Protokoll über die Herabsetzung der in Art. 32 EMRK vorgesehenen Zweidrittelmehrheit auf die einfache Mehrheit (Europäisches Übereinkommen Nr. 146).

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

23. Februar 1994

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Stich  
Der Bundeskanzler: Couchepin



---

## Übersicht

*Mit dem Beitritt zum Europarat am 6. Mai 1963 hat sich die Schweiz verpflichtet, ernsthaft und tatkräftig an den satzungsgemässen Aufgaben dieser Organisation mitzuarbeiten. Eines der zentralen Anliegen des Europarates ist der Schutz der Menschenrechte. Zu diesem Zweck wurde die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschaffen, der die Schweiz im Jahre 1974 beigetreten ist. Durch die Ratifikation des 9. und 10. Protokolls bekundet die Schweiz ihren Willen, weiterhin zum wirkungsvollen Schutz der Menschenrechte beizutragen.*

*Mit der Ratifikation des 9. Zusatzprotokolls anerkennt die Schweiz das Recht des Individualbeschwerdeführers, eine von der Kommission für zulässig erklärte Beschwerde dem Gerichtshof vorzulegen. Dieses Recht geniessen bis anhin nur die Kommission, der Vertragsstaat, gegen den die Beschwerde sich richtet, und der Vertragsstaat, dessen Staatsangehöriger der Verletzte ist.*

*Das 10. Protokoll bezweckt, die in Artikel 32 EMRK vorgesehene Zweidrittelmehrheit durch die einfache Mehrheit zu ersetzen (Entscheid des Ministerkomitees über die Frage, ob die Konvention im Einzelfall verletzt worden ist, sofern dieser nicht dem Gerichtshof vorgelegt worden ist). Im Unterschied zum 9. Zusatzprotokoll, das ein neues Individualrecht gewährt, ändert das 10. Protokoll die EMRK im Bereich des internen Verfahrensrechts mit dem Ziel, die Behandlung der Beschwerden durch das Ministerkomitee zu erleichtern.*

## Botschaft

### 1 Die Schweiz und die Europäische Menschenrechtskonvention – heutiger Stand

Die Schweiz ist der Europäischen Menschenrechtskonvention 1974 beigetreten. Sie hat das Zusatzprotokoll Nr. 2 (Gutachterfähigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte), die Protokolle Nr. 3, 5 und 8 (Verfahrensbestimmungen), sowie die Zusatzprotokolle Nr. 6 (Abschaffung der Todesstrafe) und Nr. 7 (Ausbau der Garantien im Bereich der bürgerlichen und politischen Rechte) ratifiziert. Auf eine Ratifikation der Zusatzprotokolle Nr. 1 und 4 (beide ergänzen die Liste der Konventionsgarantien) wurde zur Zeit des EMRK-Beitritts verzichtet (s. Ergänzungsbericht des Bundesrates vom 23. Feb. 1972 an die Bundesversammlung über die EMRK; BBl 1972 I 989–1001, S. 997). Die Absicht, das Zusatzprotokoll Nr. 1 (Eigentumsgarantie, Recht auf Bildung, Verpflichtung zur Abhaltung freier und geheimer Wahlen der gesetzgebenden Organe) später zu ratifizieren, hat seither nicht verwirklicht werden können. Anlässlich der in dieser Sache durchgeführten Vernehmlassung haben die Kantone mehrheitlich grosse Bedenken geäussert (namentlich was das «Recht auf Bildung» betrifft). Die Postulate Haller (1988) und Columberg (1991) fordern neuerdings wieder die Ratifizierung dieses Ersten Zusatzprotokolls. Auch der Bundesrat befürwortet eine solche. Nach der Ablehnung des neuen Ausländergesetzes in der Volksabstimmung von 1982 hat sich der Bundesrat entschlossen, das Protokoll Nr. 4 (Verbot der Schuldverhaft, Niederlassungs- und Auswanderungsfreiheit, Beschränkung der Ausweisungsmöglichkeiten) nicht zu unterzeichnen. Er beabsichtigt jedoch, die Frage erneut zu prüfen, wenn sich die Neuorientierung der Ausländergesetzgebung im Rahmen der schweizerischen Integration in Europa konkretisieren wird (s. Fünfter Bericht über die Schweiz und die Konventionen des Europarates; BBl 1992 II 656–703, S. 662).

Mit der Ratifikation der EMRK hat die Schweiz für einen Zeitraum von drei Jahren die Zuständigkeit der Kommission zur Entgegennahme von Beschwerden von natürlichen Personen, nichtstaatlichen Organisationen oder Personenvereinigungen, die sich in ihren Konventionsrechten verletzt fühlen, anerkannt (Art. 25 EMRK und Art. 7 des Siebten Zusatzprotokolls). In der Folge hat der Bundesrat diese Anerkennungserklärung regelmässig wiederholt (s. zuletzt AS 1992 II 2220).

### 2 Protokoll Nr. 9 zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 6. November 1990 über die Anerkennung des Rechts des Individualbeschwerdeführers, eine von der Kommission für zulässig erklärte Beschwerde dem Gerichtshof vorzulegen (Europäisches Übereinkommen Nr. 140)

#### 21 Entstehung des Protokolls Nr. 9

Das Protokoll Nr. 9 verankert das Recht des Einzelnen, an einem internationalen Gerichtsverfahren teilzunehmen, indem er auch vor dem Gerichtshof ein selbständiges Beschwerderecht erhält.

Der Gedanke, dem Einzelnen ein solches Recht zuzugestehen, ist nicht neu. Er ist schon am Europakongress in Den Haag im Mai 1948 geäussert worden und ist in einem von der Europabewegung im Juli 1949 verfassten Entwurf zur Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten.

Die Begründung unmittelbarer Beziehungen zwischen einem internationalen Gerichtskörper und dem Einzelnen liess sich nicht mit der Vorstellung in Einklang bringen, wonach der Staat die Repräsentation des rechtsunterworfenen Individuums vor internationalen Instanzen zu übernehmen habe. Die Idee wurde folglich von den Staaten schlecht aufgenommen, die vom Prinzip der uneingeschränkten Souveränität ausgingen. Der Expertenausschuss, der im November 1949 vom Ministerkomitee mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für die Konvention betraut wurde, versagte deshalb dem Einzelnen ein Individualrecht auf Anrufung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Die Lehre unterliess es nicht, diese für den Einzelnen unvorteilhafte Lage zu bemängeln. Das Bedürfnis nach einem unmittelbaren Zugang wurde also so stark verspürt, dass Kommission und Gerichtshof schon in der ersten Beschwerdesache (Urteil *Lawless* vom 14. Nov. 1960, Serie A, Nr. 1) Sorge trugen, den Einzelnen möglichst aktiv am Verfahren teilnehmen zu lassen. Entsprechend führten sie in ihren jeweiligen Reglementen weitere Bestimmungen ein (engerer Beizug des Beschwerdeführers; Nachricht von der Anrufung des Gerichtshofes, was dem Beschwerdeführer ermöglicht, den Kommissionsbericht mitgeteilt zu erhalten und schriftliche Bemerkungen einzureichen).

Die grundlegende Ungleichbehandlung zwischen dem Individualbeschwerdeführer und dem beklagten Konventionsstaat bestand damit hingegen weiter: Der Beschwerdeführer hatte vor dem Gerichtshof kein unmittelbares Klagerecht. Hinzu kam, dass er auch kein Recht hatte, eine Vorfrage zu erheben, andere Fragen zur Zulässigkeit aufzuwerfen (diese Ungleichbehandlung besteht allerdings auch noch mit dem Protokoll Nr. 9) oder eine materielle Neuprüfung zu verlangen.

Die parlamentarische Versammlung hat die Prüfung der Idee eines selbständigen Beschwerderechts im Jahre 1972 mit der Ausarbeitung der Empfehlung 683/1972 wieder aufgenommen. Der Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) hat das Problem eines selbständigen Individualbeschwerderechts vor dem Gerichtshof 1974 wieder aufgeworfen. Die Frage war darauf Gegenstand eines langen Reifeprozesses, bevor sie schliesslich Aufnahme in das Protokoll Nr. 9 fand. In jenem Jahr traten die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, welche vom CDDH konsultiert wurden, für ein Recht des Einzelnen ein, den Gerichtshof anzurufen. Die Kommission, welche im Juli 1974 festgestellt hatte, dass das damalige System «nicht zufriedenstellend» sei, schlug vor, «dem Individualbeschwerdeführer das Recht anzuerkennen, den Gerichtshof anzurufen» (s. Stellungnahme der Kommission vom 19. Juli 1974, veröffentlicht als Anhang zu Dokument CDDH [77] 24 vom 9. Nov. 1977, S. 9). Der Gerichtshof wies seinerseits in einer Stellungnahme vom September gleichen Jahres auf «schwerwiegende Unzulänglichkeiten» hin, welche Folge dieses Systems mit fehlender «Waffengleichheit» im Sinne von Artikel 6 EMRK sei. Er führt an, «dass es am Platz ist, die Staaten zu ermutigen, ein Fakultativprotokoll auszuarbeiten [...], welches dem Individualbeschwerdeführer einen direkten Zugang zum Gerichtshof eröffnen würde» (s. Stellungnahme des Gerichtshofes vom 4. Sept. 1974, veröffentlicht als Anhang II des Dokuments CDDH [74]).

Vom Ministerkomitee beauftragt, haben der CDDH und der Expertenausschuss für die Verbesserung der zum Schutz der Menschenrechte eingerichteten Verfahren (DH-PR) verschiedene Mittel zur Verbesserung der Kontrollmechanismen der Konvention geprüft, einschliesslich der prozessrechtlichen Stellung des Individualbeschwerdeführers vor dem Gerichtshof.

An der sechsten Zusammenkunft des CDDH wurde schliesslich beschlossen, die Frage des Rechts des Individualbeschwerdeführers, eine von der Kommission für zulässig erklärte Angelegenheit dem Gerichtshof vorzulegen, in das Programm der Regierungsaktivitäten für das Jahr 1981 aufzunehmen. Der DH-PR übernahm diesen Punkt daraufhin in sein Tätigkeitsprogramm.

Anlässlich der Ersten Ministerkonferenz über Menschenrechte vom 19. und 20. März 1985 in Wien hat die Schweizer Delegation, welche einen Bericht über die Funktionsweise der Konventionsorgane zu präsentieren hatte, klar für eine Anerkennung des Rechts des Individualbeschwerdeführers Stellung bezogen, seine Sache vor den Gerichtshof zu tragen. Zahlreiche Länder haben diese Position unterstützt.

Der Entwurf der Schlussfassung des Protokolls Nr. 9 wurde im September 1990 vom Expertenausschuss dem CDDH unterbreitet und von diesem dem Ministerkomitee übermittelt.

Am 4. November des gleichen Jahres wurde das Protokoll Nr. 9 anlässlich der informellen Ministertagung zur Feier des 40. Jubiläums der Unterzeichnung der Konvention in Rom zur Unterzeichnung aufgelegt. Fünfzehn Staaten, darunter die Schweiz, haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

## **22      Rechtsnatur des Protokolls Nr. 9**

Wie die Zusatzprotokolle Nr. 1, 4, 6 und 7 zur Konvention, gewährt auch das Protokoll Nr. 9 weitere Individualrechte. Obwohl das Protokoll Nr. 9 an Artikel 48 der Konvention, welcher bestimmt, welche Verfahrensbeteiligten den Gerichtshof anrufen können, eine Ergänzung vornimmt und auch andere Konventionsbestimmungen modifiziert werden, wurde es als fakultatives Zusatzprotokoll konzipiert und nicht als Protokoll über die Änderung der Konvention. Ein derartiges Änderungsprotokoll bedürfte nämlich zu seinem Inkrafttreten der Ratifikation aller Konventionsstaaten. Artikel 1 des Protokolls Nr. 9 hebt diese Besonderheit hervor, deren Vorteil ein früheres Inkrafttreten ist.

Gemäss Artikel 7 des Protokolls Nr. 9 tritt dieses nämlich am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zehn Mitgliedsstaaten des Europarates nach Artikel 6 des Protokolls ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein. Für jeden Mitgliedsstaat, der seine Zustimmung später ausdrückt, tritt das Protokoll Nr. 9 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

## **23      Gegenstand des Protokolls Nr. 9; Untersuchung der einzelnen Bestimmungen; Konsequenzen für die Schweiz**

### **231     Gegenstand des Protokolls Nr. 9**

Das Protokoll Nr. 9 stellt einen entscheidenden Schritt bei der Verbesserung der Rechte des Einzelnen dar. Es gewährt diesem ein bislang der Kommission und den Konventionsstaaten vorbehaltenes Recht. Damit erlangt der Individualbeschwerdeführer aber nach wie vor keine vollständige formelle Gleichbehandlung: Die Möglichkeit, Vorfragen oder allgemein Fragen zur Zulässigkeit vor dem Gerichtshof überprüfen zu lassen, hat der Individualbeschwerdeführer nicht.

Das Recht des Individualbeschwerdeführers, seine Sache dem Gerichtshof vorzulegen, besteht unabhängig vom Ausgang der Abstimmung der Kommission über die in ihrem Bericht vertretene Ansicht über die Frage, ob die Konvention verletzt sei oder nicht, also auch dann, wenn die Kommission eine Konventionsverletzung einstimmig verneint hat. Die Beschwerde muss nur für zulässig erklärt worden sein.

Artikel 2 bis 5 des Protokolls führen zu den materiellen Änderungen der Artikel 31 Ziffer 2, Artikel 44, 45 und 48 EMRK.

Aus dem Umstand, dass Artikel 47 unverändert belassen wird, folgt, dass die Ausübung des Rechts nur für zulässig erklärte Beschwerden vorgesehen ist. Ausserdem gilt auch für den Beschwerdeführer, dass der Gerichtshof nur innerhalb der in Artikel 32 vorgesehenen Dreimonatsfrist angerufen werden kann.

Der Individualbeschwerdeführer hat zwar das Recht, seine Sache dem Gerichtshof vorzulegen, aber ein Ausschuss des Gerichtshofes befindet darüber, ob sich der Gerichtshof mit der Sache befasst. Dieser Ausschuss soll eine Filtrage der Individualbeschwerden vornehmen und so vermeiden, dass der Gerichtshof überhäuft wird. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Gerichtshofes: der «natürliche» Richter (der gewählte Richter aus dem beklagten Vertragsstaat) ist von Amtes wegen Mitglied. Wirft der Fall keine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung der Konvention auf und rechtfertigt er auch aus keinem anderen Grund eine Prüfung durch den Gerichtshof, so kann der Ausschuss einstimmig beschliessen, dass der Fall nicht vom Gerichtshof geprüft wird. In diesem Fall entscheidet das Ministerkomitee.

## **232 Untersuchung der einzelnen Bestimmungen des Protokolls Nr. 9**

### *Artikel 1*

Diese Bestimmung weist auf den Unterschied zwischen diesem Protokoll und früheren Protokollen hin, die verfahrensrechtliche Änderungen beinhalteten. Jene Protokolle traten nur unter der Voraussetzung der Ratifikation durch alle Konventionsstaaten in Kraft. Das Erstaunliche liegt darin, dass es mit dem Protokoll Nr. 9 im Ergebnis erstmals sozusagen zwei Konventionstexte gibt, einen «alten» für alle Staaten, die nicht an das Protokoll gebunden sind, und einen «neuen», veränderten, für alle, die an das Protokoll gebunden sind.

Gleichzeitig ist zu bemerken, dass die in Artikel 2 bis 5 vorgesehenen Änderungen der Konvention automatisch Bestandteil der Konvention selbst werden, sofern einmal alle Konventionsstaaten an das Protokoll gebunden sind.

### *Artikel 2*

Artikel 2 ändert Artikel 31 Ziffer 2 der Konvention insoweit, als der Kommissionsbericht auch dem Individualbeschwerdeführer mitzuteilen ist. Der Beschwerdeführer muss die im Bericht der Kommission vertretene Ansicht kennen, um das weitere Vorgehen im Verfahren zu bestimmen. Der Individualbeschwerdeführer muss die Vertraulichkeit des Berichtes solange wahren, bis der Gerichtshof angerufen oder die gemäss Artikel 32 EMRK getroffene Resolution des Ministerkomitees verabschiedet worden ist.

Der Begriff «Beschwerdeführer» bezieht sich auf natürliche Personen, nichtstaatliche Organisationen und Personenvereinigungen im Sinne von Artikel 25 EMRK.

### Artikel 3

Artikel 3 beinhaltet Änderungen von Artikel 44 EMRK. Verschiedene denkbare Lösungen wurden diesbezüglich geprüft. Unter anderem hätte Artikel 44 EMRK ganz einfach weggelassen werden können. Die Schöpfer des Protokolls haben sich jedoch für die Beibehaltung der Bestimmung entschieden, diese aber geändert, so dass jetzt auch vom Einzelnen die Rede ist.

Wenn Artikel 3 dem Beschwerdeführer Parteistellung vor dem Gerichtshof zubilligt, so bedeutet dies nicht, dass ihm ein absolutes Recht zukommt, persönlich vor dem Gerichtshof zu erscheinen. Falls der Beschwerdeführer beispielsweise inhaftiert ist, kann er nicht verlangen, persönlich anwesend zu sein, hat aber die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen (s. in diesem Zusammenhang auch Europäisches Übereinkommen über die an den Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen, SR 0.101.1). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die neue Fassung von Artikel 44 die Möglichkeiten der Intervention durch eine Drittpartei nicht beeinträchtigt (s. Art. 37 Ziff. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes).

### Artikel 4

Diese Bestimmung bezweckt ausschliesslich eine formale Anpassung hinsichtlich der bei Artikel 48 EMRK vorgenommenen Änderung.

### Artikel 5

Artikel 5 ändert Artikel 48 EMRK insofern, als der Individualbeschwerdeführer in die Liste der Beteiligten aufgenommen wird, die vor dem Gerichtshof ein Verfahren anhängig machen können. Es wird nicht mehr präzisiert, dass der Einzelne sein Recht, an den Gerichtshof zu gelangen, nur dann geltend machen kann, wenn die Sache für zulässig erklärt worden ist. Das ergibt sich schon aus Artikel 47 EMRK.

Wie schon im vorigen Abschnitt (Ziff. 23) erwähnt, hat der Individualbeschwerdeführer ein Recht, an den Gerichtshof zu gelangen (Ziff. 231), jedoch beschliesst ein Ausschuss von drei Mitgliedern des Gerichtshofes, ob sich dieser mit der Sache befassen soll (Ziff. 231).

Um zu entscheiden, ob die Angelegenheit durch den Gerichtshof geprüft werden soll oder nicht, stützt sich der Ausschuss vor allem auf zwei Erwägungen. Er untersucht einmal, ob die Sache eine «schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung der Konvention» betrifft: dies ist beispielsweise dort nicht der Fall, wo in bezug auf die behauptete Verletzung bereits eine vom Gerichtshof entwickelte Rechtsprechung besteht, oder in Fällen, in denen der Streit sich vor allem um Sachverhaltsfragen dreht.

Es können auch «andere Gründe» bestehen, eine Angelegenheit nicht dem Gerichtshof vorzulegen. Der Ausschuss kann unter anderem den Umstand berücksichtigen, dass der betroffene Staat hat verlauten lassen, die Schlussfolgerungen des Kommissionsberichts zu akzeptieren, sowie den Umstand, dass die Frage durch eine Resolution des Ministerkomitees zur allgemeinen Genugtuung erledigt werden könnte. Die Voraussetzung des Vorliegens «anderer Gründe» erlaubt es, die Vorprüfung nicht nur auf rein juristische Fragestellungen zu begrenzen.

Der Ausschuss braucht selbstverständlich nicht zu tagen, wenn der Gerichtshof von der Kommission oder vom betroffenen Staat angerufen wird. Dann nämlich muss der Gerichtshof die Angelegenheit ohnehin beurteilen. Aus diesem Grund wäre es

wenig sinnvoll, wenn der Ausschuss beschliessen würde, ohne dass klar wäre, ob Kommission oder Vertragsstaat den Gerichtshof anrufen. Als Folge davon sollte der Ablauf der in Artikel 32 EMRK vorgesehenen Dreimonatsfrist abgewartet werden, bevor sich ein Ausschuss der Frage annimmt. (Dieses Ergebnis wird mit der Formulierung «wird der Gerichtshof *nur* ...» im ersten Satz der Ziff. 2 erreicht.) Es muss vermieden werden, dass der Gerichtshof seine Zuständigkeit, die Angelegenheit zu prüfen, wegen Artikel 32 Ziff. 1 verliert («Wird die Frage nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten ... dem Gerichtshof vorgelegt, so entscheidet das *Ministerkomitee* ..., ob die Konvention verletzt worden ist»). Von daher rührt also die Unterscheidung zwischen dem Recht des Individualbeschwerdeführers, seine Sache dem Gerichtshof vorzulegen, und der Prüfung durch den Gerichtshof. Der Einzelne hat das Recht, dem Gerichtshof eine zulässig erklärte Beschwerde zu unterbreiten, aber ein im Namen des Gerichtshofes handelnder Ausschuss ist berufen zu entscheiden, ob der Gerichtshof sich mit der Sache befassen soll.

Wenn der Ausschuss entscheidet, dass sich der Gerichtshof nicht mit der Angelegenheit befasst, wozu es des einstimmigen Beschlusses bedarf, so amtiert das Ministerkomitee als letzte Instanz. Die legislatorische Schwierigkeit besteht hier darin, dass das Ministerkomitee aufgrund von Artikel 32 Ziff. 1 EMRK seine potentielle Zuständigkeit verlieren würde, wenn eine Angelegenheit einmal dem Gerichtshof «vorgelegt» worden ist. Der letzte Satz des 2. Absatzes löst dieses Problem. In einem solchen Fall darf die Entscheidung des Ausschusses die Prüfung der Angelegenheit durch das Ministerkomitee in keiner Art und Weise beeinflussen.

Angesichts des erwähnten Zusammenspiels zwischen Artikel 32 Ziff. 1 und Artikel 48 EMRK haben die Schöpfer des Protokolls um der Klarheit willen für den gesamten Artikel 48 die Formulierung «dem Gerichtshof vorlegen» («déférer à la Cour») gewählt und nicht mehr «bei dem Gerichtshof anhängig machen («saisir la Cour»)». (Das Recht, einen Fall bei dem Gerichtshof anhängig zu machen, steht nur der Kommission und dem Staat zu.)

Was den Ausschuss des Gerichtshofes selbst anbelangt, so wurde dessen Zusammensetzung, Zweck und Aufgabe bereits im vorangehenden Abschnitt (Ziff. 231) beschrieben. Beizufügen wäre, dass der Ausschuss innert kurzer Frist zu entscheiden hat. Die Autoren der Konvention haben es jedoch für unpassend gefunden, im Protokoll selbst eine bestimmte Frist festzulegen.

Es hat sich auch die Frage gestellt, ob sich der Ausschuss ausschliesslich auf den Bericht der Kommission abstützen müsse oder ob er befugt sein soll, die Eingaben des Beschwerdeführers zu berücksichtigen oder solche gar anzufordern. In letzterem Fall müsste dem beklagten Staat ebenfalls die Gelegenheit eingeräumt werden, eine Vernehmlassung über solche Eingaben einzureichen. Diese Frage könnte im Rahmen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes geregelt werden.

Sowie der Individualbeschwerdeführer seine Sache dem Gerichtshof vorgelegt hat, soll er verfahrensrechtlich gleich behandelt werden wie der betroffene Staat. Die einzelnen Modalitäten werden im Rahmen der internen Verfahrensordnung des Gerichtshofes geregelt.

Die Anerkennung des Rechts des Individualbeschwerdeführers, seine Sache dem Gerichtshof vorzulegen, ändert an der Stellung der Kommission vor dem Gerichtshof nichts.



### Artikel 6 bis 8: Schlussbestimmungen

Die Artikel 6–8 entsprechen dem Modell der Schlussbestimmungen, wie es vom Ministerkomitee genehmigt wurde. Sie enthalten die Modalitäten, nach denen ein Mitgliedstaat des Europarates durch das Protokoll gebunden werden kann.

Es gibt keine Bestimmung über die Anwendung des Protokolls auf Beschwerden, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens vor den Konventionsorganen bereits hängig sind. Demnach dürfte das Protokoll auf solche Beschwerden unter der Voraussetzung anwendbar sein, dass die Dreimonatsfrist von Artikel 32 der Konvention noch nicht zu laufen begonnen hat.

## 233 Konsequenzen für die Schweiz

Der Umstand, dass dem Einzelnen ein Recht zugestanden wird, seine Sache dem Gerichtshof vorzulegen, wird zu keiner wesentlichen Erhöhung der Anzahl Fälle gegen die Schweiz führen.

Folgende Angaben verdeutlichen, dass das Protokoll für die Schweiz begrenzte Auswirkungen haben dürfte: vom 28. November 1974 bis zum 31. Dezember 1993 wurden 1120 Beschwerden gegen die Schweiz registriert. Nur 57 davon (5,1 %) wurden für zulässig erklärt. Von diesen zulässigen Beschwerden wurden nur 39 (3,3 %) durch ein *Urteil des Gerichtshofes* (in 20 Fällen, also 1,8 %) oder durch eine endgültige *Entscheidung des Ministerkomitees* (in 19 Fällen, also 1,7 %) beendet.

Im Verlauf von 19 Jahren hätten also nur 19 zusätzliche Beschwerden, nämlich die durch Entscheidung des Ministerkomitees erledigten Fälle, möglicherweise durch den Beschwerdeführer vor den Gerichtshof gebracht werden können. Dabei gilt es zu präzisieren, dass von diesen 17 Beschwerden aller Wahrscheinlichkeit nach mehrere nicht vom Gerichtshof beurteilt worden wären, weil der Ausschuss von drei Richtern einen entsprechenden negativen Entscheid gefällt hätte. Beispielsweise sind hier die sechs Beschwerden aus dem militärrechtlichen Bereich im Gefolge des Falles Eggs zu erwähnen, welche nur den vom Ministerkomitee getroffenen Entscheid bestätigt haben.

## 24 Haltung der Schweiz

Die Schweiz hat die Ausarbeitung eines Protokolls Nr. 9 seit seiner Konzeption unterstützt. An der Ministerkonferenz von 1985 in Wien hat die Schweizer Delegation darauf hingewiesen, dass die Konferenz mit diesem Schritt einer Anregung des Vorsitzenden des Ministerrates des Europarates von 1983 folge. Herr Tindenmans hatte damals erklärt: «Ist nicht nach mehr als 25 Jahren der Anwendung der Konvention der Zeitpunkt gekommen, im Rahmen des Schutzsystems die Anwesenheit des der Gerichtsbarkeit Unterworfenen zu stärken, indem dem Beschwerdeführer beispielsweise das Recht gewährt wird, an den Gerichtshof zu gelangen?» Der schweizerische Bericht hat ferner zu verstehen gegeben, dass es an der Ministerkonferenz sei, die Arbeiten in diesem Sinn zu fördern und auf diese Weise ganz konkret zu beweisen, dass das Europa der Menschenrechte immer den Menschen ins Zentrum seiner Bemühungen stelle (s. VPB 1984, Nr. 106, S. 553 ff., S. 565–566). Die Schweizer Delegation fügte bei, dass jede grundlegende Reform des Kontrollmechanismus der Konvention das Gebot der grösstmöglichen Wirksamkeit befolgen müsse. Aus dieser Optik entspreche die Anerkennung des Rechts auf Anrufung

des Gerichtshofes durch den Einzelnen einem «grundsätzlichen Erfordernis», welches in Zukunft als «vorrangig erscheinen» müsse.

Von den 32 Unterzeichnerstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention haben 26 das Protokoll Nr. 9 bereits unterzeichnet, während neun Staaten (Österreich, Finnland, Ungarn, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Tschechien, Slowakien und Italien) es bereits ratifiziert haben. Das Protokoll wird in Kraft treten, sobald es von zehn Mitgliedsstaaten des Europarates ratifiziert worden ist.

Wir sind der Meinung, dass sich eine Ratifikation des Protokolls für die Schweiz aufdrängt. In seinem letzten «Bericht über die Schweiz und die Konventionen des Europarates» hat der Bundesrat die Ratifikation für prioritär erklärt (s. BB1 1992 II 662).

Diese Änderung fügt sich ein in das Bestreben um eine umfassendere Reform der internationalen Kontrollmechanismen der Konvention, deren Wirksamkeit auch durch andere gegenwärtig geprüfte Massnahmen gefördert werden soll. So ist die Einsetzung eines einzigen und dauernden gerichtlichen Organs vorgesehen, eine Massnahme, die der heutigen Überlastung von Kommission und Gerichtshof Abhilfe schaffen sollte.

### **3      Protokoll Nr. 10 zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 25. März 1992 über die Herabsetzung der in Artikel 32 EMRK vorgesehenen Zweidrittelmehrheit auf die einfache Mehrheit** (Europäisches Übereinkommen Nr. 146)

#### **31      Ursprung des Protokolls Nr. 10**

Der Gedanke, die in Artikel 32 Ziffer 1 EMRK vorgesehene Mehrheit herabzusetzen, wurde zum ersten Mal im Juli 1982 vom Expertenausschuss für die Verbesserung der zum Schutz der Menschenrechte eingerichteten Verfahren (DH-PR) geäussert.

In der Folge hat die Schweizer Delegation an der Ersten Europäischen Ministerkonferenz über Menschenrechte in Wien 1985 vorgeschlagen, die Zweidrittelmehrheit von Artikel 32 durch die einfache Mehrheit zu ersetzen.

Die Frage hat anschliessend auf der Tagesordnung des DH-PR in seinen Sitzungen von Dezember 1986 bis November 1989 gestanden.

Nach den entsprechenden Beratungen des Ausschusses sind die Experten zum Schluss gelangt, dass die Zweidrittelmehrheit der zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Mitglieder auf die Mehrheit der an den Sitzungen berechtigten Mitglieder herabgesetzt werden soll. Der Ausschuss hat deshalb die Streichung der Worte «des deux tiers» (auf englisch «of two thirds») in Ziffer 1 von Artikel 32 EMRK vorgeschlagen und darauf hingewiesen, dass diese Streichung einer formellen Änderung der Konvention bedürfte. Der Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) hat diesem Vorschlag im Juni 1990 zugestimmt.

An ihrer 451sten Sitzung im Januar 1991 haben die Delegierten der Minister den Lenkungsausschuss beauftragt, ein Änderungsprotokoll zur Europäischen Konvention für Menschenrechte vorzubereiten.

Der Schlusstext des Protokolls wurde vom DH-PR im September 1991 fertiggestellt, im Oktober 1991 genehmigt und dem Ministerkomitee unterbreitet, welcher

den Text an der 469sten Sitzung der Delegierten der Minister am 8. Januar 1992 angenommen hat.

Der Text wurde den Mitgliedstaaten des Europarates und Signatarstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention am 25. März 1992 in Strassburg zur Unterzeichnung aufgelegt und bei dieser Gelegenheit unter anderem auch von der Schweiz unterzeichnet.

### **32 Rechtsnatur des Protokolls Nr. 10**

Im Unterschied zu den Protokollen Nr. 1, 4, 6, 7 und – wenigstens formell – 9 zur Konvention, welche die Liste der durch diese gewährten Rechte ergänzt, ist das Protokoll Nr. 10 (wie auch die Protokolle Nr. 3, 5 und 8) ein Protokoll, welches die Konvention selbst ändert. Das Protokoll Nr. 10 tritt deshalb, wie sein Artikel 3 besagt, am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien der europäischen Menschenrechtskonvention ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein. Einmal in Kraft, wird das Protokoll Nr. 10 integrierender Bestandteil der Europäischen Menschenrechtskonvention. Jeder Staat, der die Konvention nach diesem Datum ratifiziert, wird automatisch auch Vertragspartei des Protokolls Nr. 10 (wie auch der Protokolle Nr. 3, 5 und 8). Für die Schweiz ist dieser Fall mit der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention im Jahre 1974 in bezug auf die Protokolle Nr. 3 und 5 eingetreten.

### **33 Gegenstand des Protokolls Nr. 10**

Wenn eine Beschwerdesache nicht dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgelegt wird, hat das Ministerkomitee des Europarates mit Zweidrittelmehrheit der zur Teilnahme an den Sitzungen des Komitees berechtigten Mitglieder einen Entscheid zu treffen über die Frage, ob die Konvention im Einzelfall verletzt worden sei.

Das Protokoll Nr. 10 sieht vor, das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln auf das einfache Mehr herabzusetzen. Dadurch wird die Behandlung der Beschwerden durch das Ministerkomitee erleichtert und beschleunigt.

Für das Prinzip der Zweidrittelmehrheit gab es 1950 gute Gründe. Damals erschien es unerlässlich, dass sich Entscheide über eine Verletzung der Menschenrechte auf eine starke Unterstützung innerhalb des Ministerkomitees stützen konnten.

Heute ist die Zahl der Mitgliedstaaten des Europarates ungleich grösser und steigt aller Voraussicht nach weiterhin. Bei 32 Mitgliedstaaten braucht es 22 Stimmen für eine Entscheidung. Die Forderung eines Zweidrittelmehrers wird so zu einer schwer überwindbaren Hürde, wodurch das Risiko steigt, dass keine genügende Mehrheit für die Beurteilung der Frage zustande kommt, ob die Konvention verletzt worden sei.

Die Notwendigkeit, eine Zweidrittelmehrheit zustande zu bringen, hat bereits in mindestens fünf Fällen «Nicht-Entscheidungen» verursacht. So wurde das Zweidrittelmehr von Artikel 32 Ziffer 1 EMRK nicht erreicht in den Fällen Huber gegen Österreich (Rés. DH [75] 2), Asiaten Ostafrikas gegen Vereinigtes Königreich (Rés. DH [77] 2), Doros und Silveira gegen Portugal (Rés. DH [85] 7), Dobbertin

gegen Frankreich (Rés. DH [88] 12) und Warwick gegen Vereinigtes Königreich (Rés. DH [89] 5) (im letzten Fall wurde die erforderliche Mehrheit für zwei von vier Konventionsbestimmungen, über deren Verletzung abgestimmt wurde, nicht erreicht).

Die Herabsetzung der in Artikel 32 EMRK vorgesehenen Mehrheit schafft das Problem der «Nicht-Entscheidungen», also die Folgen der seltenen Fälle, in denen die erforderliche Mehrheit der an den Sitzungen des Komitees berechtigten Mitglieder nicht erreicht wird, zwar nicht aus der Welt. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher Fall in Zukunft eintritt, wird mit dieser Änderung aber verringert.

Falls schliesslich das Projekt der Fusion zwischen Kommission und Gerichtshof zu einem einheitlichen Gerichtskörper verwirklicht wird, würde das Ministerkomitee seine aus Artikel 32 EMRK fliessende Zuständigkeit für Individualbeschwerden (nicht aber für Staatenbeschwerden) verlieren.

### **34 Haltung der Schweiz**

Nachdem die Schweiz das Vorhaben politisch unterstützt hat, hat sie auch aktiv an der Ausarbeitung des Protokolls Nr. 10 mitgewirkt und figurierte unter den ersten Signatarstaaten. Das Protokoll wurde schon von 12 Staaten ratifiziert.

Diese Änderung der Konvention ist eine folgerichtige Entwicklung des Kontrollsystems der Konvention. Nach dem Inkrafttreten des Protokolls treffen alle drei Kontrollorgane – Europäische Kommission und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte und eben das Ministerkomitee – ihre Entscheidungen mit dem einfachen Mehr. Die Änderung fügt sich ein in die beständigen Bemühungen des Europarates und seiner Mitgliedsstaaten um Verbesserung der Wirksamkeit des völkerrechtlichen Mechanismus zur Überwachung der Wahrung der Menschenrechte in Europa. Die Schweiz misst dieser Politik grosse Bedeutung zu. Durch ihre Zugehörigkeit zum Europarat hat sich die Schweiz gemäss Artikel 3 der Satzung verpflichtet, «ernsthaft und tatkräftig» an den Aufgaben der Organisation mitzuarbeiten.

## **4 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Ratifikation der Protokolle Nr. 9 und 10 hat für die Eidgenossenschaft weder finanzielle noch personelle Konsequenzen. Die durch die Protokolle geschaffenen Neuerungen und insbesondere die Einsetzung eines Dreierausschusses von Richtern des Gerichtshofes durch das Protokoll Nr. 9 haben keine finanziellen Folgen und keine weiteren Auswirkungen auf das Funktionieren der Organe des Europarates.

## **5 Richtlinien der Regierungspolitik**

Im Bericht über die Legislaturplanung 1991–1995 (BB1 1992 III 1) haben wir die Intensivierung unserer Mitwirkung im Europarat als Ziel formuliert und dabei erneut unseren Willen bekundet, alle europäischen Aktionen tatkräftig zu unterstützen, welche insbesondere die Achtung der Menschenrechte zum Ziel haben. Die Ratifikation der Protokolle Nr. 9 und 10 folgt diesem Ziel.

In unserem Fünften Bericht über die Schweiz und die Konventionen des Europarates vom 18. Dezember 1991 (BB1 1992 II 656) haben wir dem Protokoll Nr. 9 erste

Priorität eingeräumt und es damit zu denjenigen Konventionen des Europarates gezählt, deren Ratifikation im Verlaufe der laufenden Legislaturperiode erfolgen sollte. Dieselbe Priorität verdient auch das Protokoll Nr. 10.

## 6 Verfassungsmässigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes für die Ratifikation der Protokolle Nr. 9 und 10 ergibt sich aus Artikel 8 der Bundesverfassung.

Die Genehmigung des Protokolls Nr. 9 erfolgt gestützt auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung durch die eidgenössischen Räte. Das Protokoll Nr. 10 modifiziert das Organisationsrecht der Konvention in einem wesentlichen Punkt, so dass es wie die Konvention selbst von der Bundesversammlung genehmigt werden muss.

Die zwei Genehmigungsbeschlüsse der Bundesversammlung sind nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe a, b, oder c der Bundesverfassung zu unterstellen: Die Protokolle sind wie die Konvention selbst kündbar und sehen keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation vor. Ferner führt keines der beiden Protokolle zu einer multilateralen Rechtsvereinheitlichung im Sinne von Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

Nach ständiger Praxis (s. insbesondere BBl 1992 III 324, V 1017, VI 34, VI 192, und 1993 I 490, 547) vermögen nur solche Verträge eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung im Sinne von Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe c der Bundesverfassung zu bewirken, die multilateral erzeugtes Einheitsrecht enthalten, welches Landesrecht unmittelbar ersetzt oder zumindest ergänzt und in allen wesentlichen Teilen direkt anwendbar ist. Das auf diesem Weg neu erzeugte Einheitsrecht muss ein bestimmtes, genau umschriebenes Rechtsgebiet umfassend regeln und im Ganzen ein gewisses Mass an qualitativer und quantitativer Bedeutung annehmen.

Die Protokolle Nr. 9 und 10 zur EMRK erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

**Bundesbeschluss**  
**betreffend das Zusatzprotokoll Nr. 9 zur Europäischen**  
**Menschenrechtskonvention vom 6. November 1990**  
**(Europäisches Übereinkommen Nr. 140)**

*Entwurf*

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Februar 1994<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Das 9. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 6. November 1990 wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das 9. Zusatzprotokoll zu ratifizieren.

**Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

6688

<sup>1)</sup> BBl 1994 II 409

**Bundesbeschluss  
betreffend das Protokoll Nr. 10 zur Europäischen  
Menschenrechtskonvention vom 25. März 1992  
(Europäisches Übereinkommen Nr. 146)**

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Februar 1994<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Das 10. Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 25. März 1992 wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das 10. Protokoll zu ratifizieren.

**Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

6688

<sup>1)</sup> BBl 1994 II 409

# Protokoll Nr. 9 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Übersetzung<sup>1)</sup>

---

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden als «Konvention» bezeichnet) unterzeichnen – entschlossen, das in der Konvention vorgesehene Verfahren weiter zu verbessern – haben folgendes vereinbart:

## Artikel 1

Für diejenigen Vertragsparteien der Konvention, die durch dieses Protokoll gebunden sind, wird die Konvention nach Massgabe der Artikel 2 bis 5 geändert.

## Artikel 2

Artikel 31 Absatz 2 der Konvention lautet wie folgt:

«(2) Der Bericht ist dem Ministerkomitee vorzulegen. Er ist auch den beteiligten Staaten und, wenn er ein gemäss Artikel 25 eingereichtes Gesuch betrifft, dem Beschwerdeführer vorzulegen. Die beteiligten Staaten und der Beschwerdeführer haben nicht das Recht, ihn zu veröffentlichen.»

## Artikel 3

Artikel 44 der Konvention lautet wie folgt:

«Das Recht, vor dem Gerichtshof aufzutreten, haben nur die Hohen Vertragsschliessenden Teile, die Kommission und die natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personenvereinigung, die ein Gesuch gemäss Artikel 25 eingereicht hat.»

## Artikel 4

Artikel 45 der Konvention lautet wie folgt:

«Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfasst alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention betreffenden Fälle, die ihm nach Artikel 48 vorgelegt werden.»

<sup>1)</sup> Übersetzung des französischen Originaltextes.



**Artikel 5**

Artikel 48 der Konvention lautet wie folgt:

«(1) Das Recht, dem Gerichtshof eine Rechtssache vorzulegen, haben – vorausgesetzt, dass jeder davon betroffene Hohe Vertragschliessende Teil der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterworfen ist oder, soweit dies nicht der Fall ist, zustimmt –

- a) die Kommission;
- b) der Hohe Vertragschliessende Teil, dem der Verletzte angehört;
- c) der Hohe Vertragschliessende Teil, der die Kommission mit dem Fall befasst hat;
- d) der Hohe Vertragschliessende Teil, gegen den sich die Beschwerde richtet;
- e) die natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personenvereinigung, welche die Kommission mit der Beschwerde befasst hat.

(2) Wird der Gerichtshof nur gemäss Absatz 1 Buchstabe e mit einer Beschwerde befasst, so wird diese zunächst einem aus drei Mitgliedern des Gerichtshofs bestehenden Ausschuss unterbreitet. Der Richter, der für den Hohen Vertragschliessenden Teil, gegen den sich die Beschwerde richtet, gewählt wurde, – oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, eine von diesem Vertragschliessenden Teil benannte Person, die in der Eigenschaft eines Richters an den Sitzungen teilnimmt – ist von Amts wegen Mitglied des Ausschusses. Richtet sich die Beschwerde gegen mehrere Hohe Vertragschliessende Teile, so wird die Zahl der Ausschussmitglieder entsprechend erhöht.

Wirft der Fall keine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung der Konvention auf und rechtfertigt er auch aus keinem anderen Grund eine Prüfung durch den Gerichtshof, so kann der Ausschuss einstimmig beschliessen, dass der Fall nicht vom Gerichtshof geprüft wird. In diesem Fall entscheidet das Ministerkomitee nach Massgabe des Artikels 32, ob die Konvention verletzt worden ist.»

**Artikel 6**

(1) Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf; sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

**Artikel 7**

(1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitausschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zehn Mitgliedstaaten des

Europarats nach Artikel 6 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

### **Artikel 8**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert allen Mitgliedstaaten des Europarats

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 7;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Erklärung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

*Zu Urkund dessen* haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Rom am 6. November 1990 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

*Es folgen die Unterschriften*

# Protokoll Nr. 10 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Übersetzung<sup>1)</sup>

---

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden als «Konvention» bezeichnet) unterzeichnen – in der Erwägung, dass es angebracht ist, Artikel 32 der Konvention zu ändern, um die dort vorgesehene Zweidrittelmehrheit herabzusetzen – haben folgendes vereinbart:

## Artikel 1

In Artikel 32 Absatz 1 der Konvention wird das Wort «Zweidrittelmehrheit» durch die Worte «der Mehrheit» ersetzt.

## Artikel 2

(1) Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf; sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

## Artikel 3

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien der Konvention nach Artikel 2 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

## Artikel 4

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 3;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

<sup>1)</sup> Übersetzung des französischen Originaltextes.

*Zu Urkund dessen* haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 25. März 1992 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

*Es folgen die Unterschriften*

6688